

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Volker Beck (Köln) und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/1672 —**

Verfolgung von Schwulen und Lesben in Rumänien

Amnesty International hat in einem im Mai 1995 veröffentlichten Bericht auf Menschenrechtsverletzungen, insbesondere an Homosexuellen, in Rumänien aufmerksam gemacht. In Rumänien werden nach Auskunft von Amnesty International Homosexuelle allein aufgrund ihrer sexuellen Orientierung verfolgt, gefoltert und inhaftiert. Auch die International Lesbian and Gay Association (ILGA) hat hierauf immer wieder hingewiesen.

1. Sind der Bundesregierung gesetzliche Bestimmungen in Rumänien bekannt, nach welchen Homosexuelle verfolgt und bestraft werden?

Ja. Artikel 200 in Verbindung mit Artikel 204 des rumänischen Strafgesetzbuches (RumStGB) stellt den Geschlechtsverkehr zwischen Personen desselben Geschlechts unter Strafe.

2. Welchen Wortlaut haben die in Frage 1 genannten gesetzlichen Bestimmungen?

Artikel 200 RumStGB enthält in nicht-amtlicher Übersetzung folgende Bestimmungen: Der Geschlechtsverkehr zwischen Personen desselben Geschlechts wird mit ein bis fünf Jahren Haft bestraft (Absatz 1). Eine Tat nach Absatz 1, die mit einem Minderjährigen oder mit einer Person, der es nicht möglich ist, sich zu wehren oder ihren Willen zu äußern, oder durch Zwang begangen wird, wird mit zwei bis sieben Jahren Haft bestraft (Absatz 2). Wenn die Tat nach Absatz 2 eine schwere Körperverletzung oder

Gesundheitsschädigung zur Folge hat, wird die Tat mit drei bis zehn Jahren Haft bestraft, wenn die Tat den Tod oder Selbstmord des Opfers bewirkt, mit sieben bis 15 Jahren. Die Anstiftung oder die Verleitung einer Person zu einer Tat nach Absatz 2 wird mit Haft von ein bis fünf Jahren bestraft. Artikel 204 RumStGB stellt den Versuch, Handlungen nach Artikel 200 RumStGB zu begehen, unter Strafe.

Nach einer im Januar 1995 rechtskräftig gewordenen Entscheidung des rumänischen Verfassungsgerichts ist Artikel 200 RumStGB insoweit verfassungswidrig, als er gleichgeschlechtliche Beziehungen von Erwachsenen auf freiwilliger Basis, die nicht in der Öffentlichkeit unterhalten werden oder ein öffentliches Ärgernis erregen, unter Strafe stellt.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Homosexuelle nach den in Frage 1 genannten gesetzlichen Bestimmungen jährlich in Rumänien verurteilt werden (ggf. aufgeschlüsselt nach Abschnitten bzw. Paragraphen)?

Nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft beim Obersten Gerichtshof Rumäniens gab es im Jahr 1994 17 Verurteilungen nach Artikel 200 Abs. 2 RumStGB.

4. Setzt sich die Bundesregierung dafür ein, daß die Mitglieder der Europäischen Union gemeinsam gegen die gezielte Verfolgung von Homosexuellen in Rumänien, welche gegen die EMRK und die „Entschließung zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der EG“ (Drucksache 12/7069) verstößt, protestieren?

Auf Grundlage des auf dem Wiener Gipfel der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats vom 7. bis 9. Oktober 1993 beschlossenen Aktionsplans zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz setzt sich die Bundesregierung nachdrücklich für die Bekämpfung jeder Form von Intoleranz ein. Sie weist die möglicherweise betroffenen Staaten auf ihre Verpflichtungen aus der Satzung des Europarates hin.

5. Wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach der EMRK gegen die in Frage 1 genannten Bestimmungen vorgehen?
Falls nein, warum nicht?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist auch Artikel 200 RumStGB Gegenstand einer Strafrechtsreform mit dem Ziel, den Straftatbestand auf solche homosexuellen Handlungen zu beschränken, die ein öffentliches Ärgernis erregen oder sexuelle Handlungen mit Minderjährigen betreffen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die gesetzgebenden Körperschaften in Rumänien sich dabei von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte leiten lassen, der für den Bereich der Bestrafung homosexueller Handlungen in mehreren Fällen

festgestellt hat, daß solche Handlungen straffrei sein müssen, die zwischen erwachsenen Männern einverständlich und im Privatbereich vorgenommen werden.

6. Welche Hinweise sind der Bundesregierung bekannt, daß das Rumänische Parlament die strafrechtlichen Bestimmungen gegen Homosexuelle in Rumänien abschaffen, reformieren oder verschärfen will?

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in welchen homosexuelle Rumänen Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt haben bzw. es ihnen bewilligt wurde?

Nein.

8. Läßt sich die Bundesregierung regelmäßig über Menschenrechtsverletzungen, insbesondere gegen Homosexuelle, in Rumänien über das Auswärtige Amt informieren?

Ja.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit in Rumänien?

Rumänien bemüht sich im Rechtswesen weiterhin um eine Angleichung an die westeuropäischen Standards. Die Forderungen des Europarates werden bei Gesetzesvorhaben weitgehend berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die Menschenrechte. Die Praxis der Justiz entspricht allerdings nicht immer dem Anspruch des Gesetzestextes. Die Effizienz der rumänischen Inneren- und Justizbehörden leidet an der unzureichenden materiellen und personellen Ausstattung.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333